

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Auslandsdeckung für die gesamte Erde,
ausgenommen USA, Kanada und Australien - AH3401.12**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien, die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art 13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - 2.1. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 2.2. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 2.3. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
 - 2.4. Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 3.1. in Abweichung von A 1. EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 3.1.3 Reklameeinrichtungen;
 - 3.1.4 einer Werksfeuerwehr;
 - 3.1.5 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 3.1.6 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften.
 - 3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 3.4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben,
 - 4.1. wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist;
 - 4.2. wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen über Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.
5. Für Staaten außerhalb der EU, Schweiz und Liechtenstein gilt weiter:
 - 5.1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 5.1.1 Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung ausgeliefert wurden.
 - 5.1.2 Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.
 - 5.2. Abweichend von Art 5.2 AHVB leistet der Versicherer für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme.